

T1



Bezirksregierung
Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
Gemeinde Marienheide
Postfach 12 20
51704 Marienheide

Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

Datum: 25. Juli 2019
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
65.52.1-2019-461
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Schneider
peter.schneider@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3685
Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

2. Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortes Stülinghausen gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 16.07.2019 61.26 Stuelingh/rei

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den bergbaulichen Verhältnissen im Planbereich erhalten Sie folgende Hinweise:

Die Planfläche liegt über dem auf Eisenerz, Kupfer-, Mangan- und Bleierz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Wetter“,

Die letzte Eigentümerin der erloschenen Bergbauberechtigung ist nach meinen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar.

In der Planfläche befindet sich möglicherweise der ehem. Fundschacht (um das Jahr 1860) der ehemaligen Bergbauberechtigung „Wetter“.

Über eine Sicherung sowie die genaue Lage dieses ca. 5 m tiefen Schurfschachtes (Kennziffer: 3398/5660/002/TÖB) liegen hier keine Informationen vor.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Wichtiger Hinweis (wegen weiterer digitaler Postbearbeitung):
Unterlagen bitte nicht klammern, heften oder kleben und möglichst im DIN-A4-Format senden.



Die Frage, ob der in Rede stehende Schacht im Bereich der Planfläche liegt, könnte allerdings erst nach der Durchführung entsprechender Baugrunduntersuchungen abschließend beantwortet werden.

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Peter Schneider)

Aggerverband · Sonnenstraße 40 · 51645 Gummersbach

Gemeinde Marienheide
Der Bürgermeister
Frau Marion Schreiber
Hauptstraße 20
51709 Marienheide

Auskunft erteilt: Liane Nagel
Durchwahl: 02261/36-1725
Fax: 02261/368-1725
E-Mail: nag@aggerverband.de

Bei Antwort bitte angeben:
Mein Zeichen: 19-823-fu-gor-nag
Datum: 6. August 2019

2. Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortes Stülinghausen gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch;

Beteiligung Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden, der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 34 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

Ihr Schreiben vom 16.07.2019, AZ: 61 26Stuelingh/rei

Sehr geehrte Frau Schreiber,

auf Ihr o.g. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass das Plangebiet nicht im aktuellen Netzplan der Kläranlage Bickenbach enthalten ist. Aus Sicht der Abwasserbehandlung bestehen aus Geringfügigkeit dann keine Bedenken, wenn das Plangebiet bei der nächsten Netzplan Überarbeitung mit eingearbeitet wird.

Aus Sicht des Bereiches Gewässerunterhaltung und –entwicklung teile ich Ihnen mit, dass sich innerhalb des Planungsbereiches kein Gewässer befindet, eine Betroffenheit des Bereiches Fließgewässer des Aggerverbandes ist somit eventuell nur indirekt, im Zusammenhang mit der geplanten Niederschlagswasserbeseitigung gegeben.

Allgemeine Hinweise zur zukünftigen Niederschlagsentwässerung:

Durch die geplante Versiegelung von Flächen in dem Plangebiet ergeben sich ggf. Änderungen bei der Niederschlagswasserbeseitigung. In Abhängigkeit der gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse ist der Versickerung von Niederschlagswässern vor Ort gegenüber der punktuellen Einleitung in ein Gewässer unbedingt Vorrang einzuräumen.

2

Es ist zu beachten, dass bei Einleitung zusätzlicher Niederschlagswässer über die bestehende Regenwasserkanalisation in ein Oberflächengewässer ggf. bestehende Einleitungserlaubnisse über ein einschlägiges Wasserrechtsverfahren anzupassen sind, wobei sich zulässige Einleitungsmengen an den Anforderungen des Merkblattes BWK M3/M7 orientieren sollten.

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, dann erreichen Sie Frau Funk (Gewässerentwicklung) am besten unter der Telefon-Nr. 02261/361142 und Herrn Gorres (Abwasserbehandlung) unter der Telefon-Nr. 02261/361160.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorstand
Im Auftrag

Dr. Uwe Moshage

Aggerverband – Körperschaft des öffentlichen Rechts – Sonnenstraße 40 – 51645 Gummersbach
Tel.: 02261/36-0 Fax: 02261/36-8000 · Internetadresse: www.aggerverband.de · E-Mail: info@aggerverband.de
Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt, IBAN DE85 3845 0000 0000 2713 12 · BIC WELADED1GMB
Kreissparkasse Köln, IBAN DE06 3705 0299 0341 0008 95 · BIC COKSDE33XXX
Sparkasse Wiehl, IBAN DE57 3845 2490 0000 3722 27 · BIC WELADED1WIE



DAkkS
Service
Kundendienst
041-46 893-40
Aggerverband, Leiter
02261 361-1142

Reinert, Inge

Von: Freund, Elisabeth <Elisabeth.Freund@lvr.de>
Gesendet: Freitag, 9. August 2019 12:18
An: Reinert, Inge
Cc: Francke, Ursula Dr.
Betreff: 2. Ergänzungssatzung Stülinghausen

Marienheide - 2. Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortes Stülinghausen
Ihr Zeichen: 61 26 2Stuelingh/rei
Unser Zeichen: 333.45-85.1b/19-001

Sehr geehrte Frau Reinert,

ich bedanke mich für die Übersendung der Unterlagen zu o.a. Planung.

Auf der Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden, von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/90300, Fax: 02206/903022, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Elisabeth Freund M.A.
Wissenschaftliche Volontärin

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Endenicher Str. 133
53115 Bonn
Tel. +49-228-9834-170
Elisabeth.Freund@lvr.de
www.bodendenkmalpflege.lvr.de

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 19.000 Beschäftigten für die 9,7 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 20 Museen und Kultureinrichtungen, drei Heilpädagogischen Netzen, vier Jugendhilfeeinrichtungen und dem Landesjugendamt erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke.

T4



**OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT**

**AMT FÜR PLANUNG, ENTWICKLUNG
UND MOBILITÄT**

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Moltkestraße 34
51643 Gummersbach

Gemeinde Marienheide



Kontakt: herr Kütemann
Zimmer-Nr.:
Mein Zeichen: 61.1
Tel.: 02261 88-6172
Fax: 02261 88-6104

dieter.kuetemann@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 23.08.2019

**2. Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen zur Festlegung des
im Zusammenhang bebauten Ortes Stülinghausen
Ihr Schreiben vom 16.07.2019, Az.: 61 26 2Stuelingh/rei**

Der Oberbergische Kreis nimmt wie folgt Stellung:

Wasserwirtschaft:

Bei Einleitung in ein vorhandenes Kanalsystem ist zu prüfen, ob die bestehenden Entwässerungsanlagen das Abwasser aufnehmen können und gegebenenfalls angepasst werden müssen.
Bei Einleitung in ein Gewässer ist zu prüfen, dass die Einleitungsmenge und der stoffliche Eintrag gewässerverträglich sind, orientiert an den Anforderungen des Merkblattes BWK M3 / M7 und der Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennsystem (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – Iv-9 031 001 2104 – vom 26.05.2004).
Bestehende Wasserrechtsverfahren sind anzupassen.
Gegen eine Versickerung des Niederschlagswassers von Grundstücks- und Straßenflächen in den Untergrund ist grundsätzlich nichts einzuwenden, so lange der Untergrund tatsächlich versickerungsfähig ist und die Versickerung schadlos erfolgt.
Ein aussagekräftiges hydrogeologisches Gutachten ist vorzulegen.
Die Versickerungsanlagen sind gemäß des hydrogeologischen Gutachtens herzustellen.
Entsprechende Erlaubnisse sind rechtzeitig bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Das Folgende gilt nur, wenn die Entwässerung des Niederschlagswassers durch die Grundstückseigentümer vorgesehen ist.

Kreissparkasse Köln
IBAN DE82 3705 0299 0341 0001 09
BIC COKSDE33

Postbank Köln
IBAN DE97 3701 0050 0000 4565 04
BIC PBNKDEFF

Sparkasse Gummersbach
IBAN DE15 3845 0000 0000 1904 13
BIC WELADED1GMB

Gemäß § 49 (4) Landeswassergesetz NRW ist gegenüber der Unteren Wasserbehörde nachzuweisen, dass das Niederschlagswasser durch den Nutzungsberechtigten ganz oder teilweise gemeinwohlverträglich auf dem Grundstück versickert oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

Der Nachweis ist von der Gemeinde unter Berücksichtigung der Entwicklung der Grundwasserstände zu führen da, die Bebaubarkeit des Grundstücks nach dem 1. Januar 1996 durch einen Bebauungsplan, einen Vorhabens- und Erschließungsplan oder eine baurechtliche Satzung begründet worden ist.

Gegen die Versickerung des unverschmutzten Niederschlagswassers von Dach- und Hofflächen breitflächig über die belebte Bodenzone gibt es keine Bedenken, wenn durch ein hydrogeologisches Gutachten bewiesen ist, dass die Versickerung gemeinwohlverträglich auf dem eigenen Grundstück erfolgen kann.

Für die breitflächige Versickerung über die belebte Bodenzone bedarf es keiner wasserrechtlichen Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde.

Unter Punkt 7. Erschließung heißt es, die Entwässerung erfolge im Trennsystem und das anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser würde der Kläranlage Bickenbach zugeleitet. Das trifft bei Trennsystem für Regenwasser nicht zu. Dieses wird dem kommunalen Regewasserkanal zugeleitet und in das Gewässer oder das Grundwasser eingeleitet. Ansonsten würde es sich um einen Mischwasserkanal handeln.

Bodenschutz:

Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen keine Bedenken.

Brandschutz:

Aus Sicht des Brandschutzes bestehen keine Bedenken.

Landschaftsschutz/Artenschutz:

Gegen die 2. Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen zur Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortes Stühlinghausen bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine Bedenken.

Um Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich auszuschließen, sollte in der Einbeziehungssatzung festgesetzt werden, dass eine Baufeldräumung (Gehölzfällungen bzw. -rodungen) nur außerhalb der Brutzeit erfolgen dürfen.

Die aus der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung resultierenden Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der einbezogenen Satzungsfläche sind ebenso wie die Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen, gemäß dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag des Planungsbüros HKR (Juni 2019) auf verbindlicher, vertraglicher Grundlage zu sichern und umzusetzen.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen hat die Durchführung der Ausgleichs- wie der Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen unverzüglich mit der Realisierung der Planung zu erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Kütemann)